

In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-historische Klasse, XLIV (1863), 437 ff. beschrieb Hofrat G. Phillips einen kanonistischen Sammelkodex der Benediktinerabtei St. Peter in Salzburg mit der Signatur a, IX 32, der nach ihm dem Ende des X., höchstens dem Anfang des XI. Jh. angehört. Auf S. 500 f. hat er hier aus genannter Hs. einen Kanon abgedruckt, in dem die Anzeigepflicht der Verwandten gegenüber Verbrechern auf dem Sendgericht festgestellt wird. Gemäss der von Phillips wiedergegebenen tabellarischen Uebersicht über eine Reihe von Kanones des Kodex¹ entstammt jener dem Konzil von Meaux 845 und ist weiterhin mit titulus LXXX gekennzeichnet.

In dem VII. Band seines Kirchenrechts, erschienen im Jahre 1869, hat Phillips bereits bei Darstellung des Sends in der Karolingischen Zeit diesen Kanon verwertet und ihn daselbst noch einmal den Hauptstellen nach wiedergegeben², ohne jedoch der Frage nach seiner Herkunft nachzugehen; er konstatiert nur, was er schon in seiner oben bezeichneten Abhandlung getan, dass in Cod. Salisb. als Quelle Conc. Meld. Tit. 80 angegeben sei, dass eine solche Bestimmung aber unter den gedruckten Kanones dieses Konzils sich nicht finde.

Weiterhin sehe ich diesen Kanon auf Grund des erwähnten Werkes von Phillips bei Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts V (1895) aus dem gleichen Anlass benützt³. Dieser bemerkt aber zu der Quellenangabe der Hs. noch hinzu, es könne das Kapitel sehr wohl der Zeit der Synode von Meaux 845 angehören; auf eine Begründung dieser seiner Ansicht geht er nicht ein.

Trotz dieser Veröffentlichungen hat V. Krause, welcher in dem 1897 erschienenen zweiten Band der fränkischen Kapitularien in den Monumenta Germaniae S. 395—421 die Akten des Concilium Meldense wiedergibt, diesen unsern Kanon, wie es scheint, nicht weiter berücksichtigt,

1) S. 497. 2) S. 150, N. 17 und 152, N. 22. 3) S. 428, N. 4.